

Zeitung

und gelehrten Sachen

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800
11 801, 11 802, 11 803 bis 11 850. Zentrum 8689 und 8690

n die Regierung.

Uebermäßige Gewinne.

Von

Rechtsanwalt Dr. Erich Eych.

Der Reichstag hat den verbündeten Regierungen eine recht schwierige und dornenvolle gesetzgeberische Aufgabe gestellt, indem er in seiner Sitzung vom 20. Dezember Maßnahmen forderte, „um unter voller Wahrung der Interessen des realen Geschäftsbetriebes eine Untersuchung und Feststellung von Fällen herbeizuführen, in denen durch Kriegslieferungen, ihre vorbereitende Vermittlung oder Beschaffung, oder eine andere Mitwirkung bei ihnen ein übermäßiger unlauterer Gewinn erzielt worden ist.“ Daran schloß sich die Forderung eines Gesetzentwurfes, durch den für den Reichsfiskus eine auf Herausgabe solcher Gewinne begründet werden soll.

Daß übermäßige und unlautere Gewinne bei Kriegslieferungen erzielt worden sind, daran kann freilich kein Zweifel sein. Jeder Berliner Richter wird in der Lage sein, Prozesse, in denen er zu entscheiden hatte, anzuführen, wo der vielleicht nach geltendem Recht begründete Anspruch nichts weniger als erfreulich war. Namentlich die Provisionsprozesse, die sich an Heereslieferungen angeschlossen haben, machen manchmal einen wenig sauberen Eindruck. Wenn somit wohl das Ziel der Antragsteller von allen Seiten gebilligt werden wird, so sind doch erhebliche Zweifel vorhanden, ob sich eine Gesetzesform finden läßt, durch welche man diesem Ziele näher kommt, ohne, wie die Resolution andererseits hervorhebt, „das Interesse des realen Geschäftsbetriebes zu schädigen.“ Der Staatssekretär des Reichsjustizamts hat deshalb nicht ohne Grund „von vornherein etwas Wasser in den hoffnungsvollen Wein gegossen“.

Die Schwierigkeit liegt in den beiden Begriffen „übermäßig“ und „unlauter“. Beide Begriffe sind zwar, wie die Abgeordneten Schiffer und Gröber zutreffend hervorhoben, auch dem geltenden Recht nicht ganz fremd. So muß z. B. nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Frage, ob Submissionskartelle den guten Sitten zuwiderlaufen, geprüft werden, ob die erstrebten Preise als übermäßig zu bezeichnen sind. Aber auf der andern Seite ist eines nicht zu übersehen: im allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehr läßt sich eine mehr oder minder zuverlässige Norm dafür ermitteln, was sachgemäß, angemessen, üblich ist. Der tägliche Verkehr führt zu gewissen Durchschnittssätzen. Ein Sachverständiger ist auf Grund seiner Erfahrung imstande, zu beurteilen, welche Provisionen im allgemeinen auf Geschäfte dieser Art gefordert werden, welche Preise der Handel für einen bestimmten Artikel, mit dem er täglich zu tun hat, nimmt, mit welchen durchschnittlichen Untkosten die Fabrikation rechnet und dergleichen. Solche Normen, solche für den Sachverständigen erkennbare Durchschnittssätze fehlen aber bei Kriegslieferungen. Es ist ohne weiteres klar, daß eine Fabrik, die sich erst auf eine neue Fabrikation einrichten muß, andere Preise zu verlangen genötigt ist, als eine alt eingeführte. Niemand aber wird bestreiten, daß gerade diese Umgestaltung der Industrie eine der hervorragendsten Leistungen in diesem Kriege gewesen ist. Dazu kommen die Besürchtungen, daß Arbeiter eingezogen, Lieferungen wegen eintretender Verkehrsstockung nicht rechtzeitig ausgeführt, Rohmaterialien beschlagnahmt oder nicht freigegeben werden. Vielleicht nimmt eine Fabrik angesichts dieser Unsicherheit einer Kalkulation einen Preis, bei dem sie, wie sich nachträglich herausstellt, einen ganz enormen Gewinn macht. Die Gefahr liegt hier doch sehr nahe, daß der Richter, der ein Jahr später die Frage zu entscheiden hat, ob der Preis übermäßig war, vom Erfolg aus urteilt, und sich beim besten Willen nicht in die Lage des Kaufmanns zu versetzen vermag, wie sie bei der Uebernahme der Lieferung war, zumal diese typischen Einwände voraussichtlich zur Rechtfertigung eines jeden Preises vorgebracht werden würden. Stellt man den Richter da nicht vor eine unlösbare Aufgabe, wenn er die Fälle, in denen eine solche Begründung stichhaltig ist, von den andern unterscheiden soll.

Den Begriff „unlauter“ finden wir im geltenden Recht im § 12 des Wettbewerbsgesetzes, der sich gegen das Schmiergeldwesen richtet. Strafbar ist hier derjenige, der einem Angestellten Geschenke anbietet oder gewährt, um durch „unlauteres“ Verhalten des Angestellten eine Bevorzugung zu erlangen. Das Reichsgericht hat in einem Erkenntnis, welches in dem neuesten Band der Entscheidungen in Strassachen abgedruckt ist, hierüber an Hand der Entstehungsgeschichte folgendes ausgeführt: „Unter unlauterem Verhalten ist ein Handeln gegen Treu und Glauben zu verstehen, das sich aber nicht mit Rücksicht auf das allgemeine Volkswohlsein bestimmt, sondern im Rahmen des Wettbewerbsverhältnisses zu betrachten ist.“ Auch hier ist also die Norm einem bestimmten Sachverhalt zu entnehmen. Gleichwohl ist sie nicht leicht mit Sicherheit erkennbar. Die angeführte Entscheidung richtet sich gegen einen Selbsterfindanten, der den Kellnern sogenannte „Korkengelder“ gewährte, damit sie seine Marke den Gästen empfehlen; und zwar geschah dies mit Wissen des Dienstherrn. Die Strafkammer hatte bei diesem Sachverhalt eine Unlauterkeit nicht annehmen wollen, das Reichsgericht hat sie aber bejaht und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß entscheidend sei „das Anstandsgefühl aller Billig- und

492